

Strafrecht AT

Tateinheit und Tatmehrheit

(§§ 52 – 55 StGB)

Hat der Täter eine oder mehrere Handlungen vorgenommen?

Hat der Täter ein Gesetz oder mehrere Gesetze verletzt?

Treten einzelne Delikte zurück (Gesetzeskonkurrenz)?

Idealkonkurrenz

Realkonkurrenz

gleichartige

ungleichartige

gleichartige

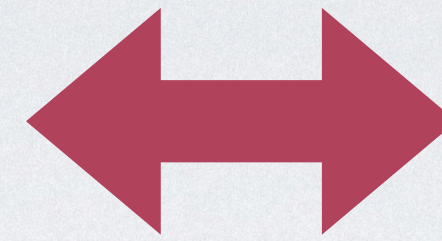
ungleichartige

Tateinheit, § 52 StGB
(Idealkonkurrenz)

ungleichartige

gleichartige

Strafzumessung richtet sich
nach Absorptionsprinzip

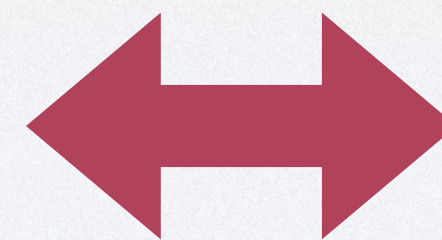


Tatmehrheit, §§ 53 - 55 StGB
(Idealkonkurrenz)

gleichartige

ungleichartige

Strafzumessung richtet sich
nach Asperationsprinzip



Nachträgliche Gesamtstrafenbildung
(§ 55 StGB)

- **Tateinheit** (= Idealkonkurrenz) liegt vor, wenn eine Handlung mehrere Gesetze verletzt, die gleichzeitig anwendbar sind. Die Mehrheit kann:
 - durch Verletzung verschiedener Gesetze (**ungleichartige** Tateinheit) oder
 - mehrmalige Verletzung desselben Gesetzes (**gleichartige** Tateinheit) gebildet werden.
- **Tatmehrheit** (= Realkonkurrenz) liegt vor, wenn mehrere Handlungen mehrere Gesetze verletzen, sei es
 - mehrmals dasselbe Gesetz (**gleichartige** Tatmehrheit) oder
 - verschiedene Gesetze (**ungleichartige** Tatmehrheit).
- § 55 StGB schreibt eine **nachträgliche Gesamtstrafenbildung** vor. Taten, die bei gleichzeitiger Aburteilung nach den §§ 53, 54 StGB behandelt worden wären, sollen bei getrennter Aburteilung durch Einbeziehung in das alte Urteil genauso behandelt werden, sofern die durch die frühere Verurteilung verhängte Strafe noch nicht vollstreckt, verjährt oder erlassen ist und die neue Tat vor der früheren Verurteilung begangen worden ist.